

Staatsanwaltschaft München II

Az.: 31 Js 24914/01

Haftbefehl

Gegen die Beschuldigten:

1. Huber, Hans, Georg, geb. 12.07.42 in Murnau,
wh. Rautstraße. 10, 82438 Eschenlohe
2. Huber, Irene, geb. 25.05.47 in Schrobenhausen,
wh. wie 1.
3. Huber Christian, geb. 30.07.76 in Schrobenhausen,
wh. wie 1.

wird Untersuchungshaft angeordnet.

Den Beschuldigten liegt folgender Sachverhalt zur Last:

Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt vor dem 14.08.01 beschlossen die Beschuldigten Katharina Huber zu töten, um zu verhindern, dass diese erneut in ein Pflegeheim gehen würde, wodurch Kosten in nicht unerheblicher Höhe für die Beschuldigten, insbesondere Christian Huber, entstehen würden.

In Ausführung dieses Planes begaben sich die Beschuldigten in der Nacht vom 13.08. auf den 14.08.01 in das von Katharina Huber bewohnte benachbarte Anwesen, Mühlstraße 40, in 82438 Eschenlohe.

Im Badezimmer der Wohnung von Katharina Huber drückten sie diese auf den Boden und hielten ihr eine weiche Bedeckung auf Mund und Nase bis bei Katharina Huber der Tod eintrat.

Durch die Abwehrbewegungen der Katharina Huber und den Druck auf deren Mund zerbrach ein Teil der Zahnprothese von Katharina Huber und dies erlitt auch eine Hautverletzung an der Unterlippe.

Die Beschuldigten werden daher beschuldigt:

Gemeinschaftlich handelnd,
aus Habgier einen anderen Menschen getötet zu haben,

strafbar als

gemeinschaftlicher Mord
gem. §§ 211 Abs. 2 Alt. 1, 25 Abs. 2 StGB.

Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus den polizeilichen Ermittlungen, wonach sich derzeit folgender Sachstand darstellt.

Nach den Angaben der Zeugen Renate Löffler und Helmut Mooser war Katharina Huber mit der Pflege und Betreuung durch die Beschuldigten, ihre Angehörigen, äußerst unzufrieden und wollte wieder in das von ihr bis Februar 2001 bewohnte Altenheim zurück.

Nach den Angaben des Leiters des Sozialamtes Garmisch-Partenkirchen, Herrn Berchtenbreiter, wollte das Sozialamt wegen bereits entstandener Heimkosten Rückgriff auf den Enkel von Katharina Huber, den Beschuldigten Christian Huber, nehmen, weil dieser von Katharina Huber deren Vermögen vor ca. drei Jahren übertragen erhalten hatte. Die Sozialhilfe hatte im Wesentlichen die aufgelaufenen Heimkosten tragen müssen, da Katharina Huber nur eine Rente von ca. 1100,-- DM bekam.

In der Vergangenheit hatten alle drei Beschuldigten gegenüber dem Sozialamt erklärt, keinesfalls zahlen zu wollen. Derzeit ist ein Rechtsstreit anhängig.

Die Zeugin Löffler vom Pflegedienst Murnau, die nahezu täglich die Verstorbene mit Insulin und anderen Medikamenten versorgt hatte, kam am 14.08.01, gegen 08.19 Uhr, in das Anwesen von Katharina Huber. Sie fand Katharina Huber im Badezimmer in Bauchlage liegend vor. Da sie keine

Angehörigen – wohnhaft im Nachbaranwesen – erreichen konnte, ließ sie über einen Nachbarn den Notarzt verständigen.

Der Notarzt, Dr. Stein, erschien mit Sanitätern vor Ort. Eine Reaktion der Beschuldigten Irene Huber, die Wäsche aufhängte, erfolgte nicht.

Durch den Notarzt wurde dann der „KVB-Arzt“ Dr. Ostner, verständigt. Dieser erklärte nach Besichtigung der Leiche den Beschuldigten, es handle sich hier um einen ungeklärten Tod, bei dem die Polizei informiert werden müsse. Als Dr. Ostner bat vom Telefon der Beschuldigten aus die Polizei anrufen zu dürfen, wurde ihm dieses verwehrt und er des Hauses verwiesen.

Gegen 10.00 Uhr erschienen die Beschuldigten, Hans-Georg und Christian Huber, in der Praxis des Arztes Dr. Brandstetter in Ohlstadt und erklärten diesem, er müsse sofort zu einem Notfall kommen. Nach einigem Hin und Her gaben sie an, es sei schon der Tod eingetreten, sie bräuchten lediglich eine Todesbescheinigung und dies würde nur sehr kurz dauern. Dr. Brandstetter erklärte daraufhin, er werde seine Patienten fertig behandeln und anschließend zum Anwesen in Eschenlohe fahren. Etwa eine halbe Stunde später erschien Dr. Brandstetter in Eschenlohe, untersuchte die Leiche und erklärte, es liege ein ungeklärter Tod vor und er müsse die Polizei verständigen. Auf dringendes Bitten der Beschuldigten Hans-Georg und Christian Huber händigte er diesen eine Todesbescheinigung aus. Als er weiterhin darauf bestand, die Polizei zu informieren, versuchten die Beschuldigten ihn hiervon abzubringen und erklärten, dies sei wirklich nicht erforderlich, es handelt sich um eine alte Frau und man könne doch sehen, dass ein normales Ableben vorliege. Dr. Brandstetter erklärte dennoch, er werde die Polizei verständigen.

Lt. Angaben der Zeugin Nowaczyk aus Berlin vom Beerdigungsinstitut Baddack, rief der Beschuldigte Christian Huber gegen 12.30 bis 13.30 Uhr bei der Zeugin in Berlin an und bestellte einen Leichentransport von Eschenlohe nach Berlin. Hierbei wurde nicht über eine evtl. Obduktion oder weitere „Verwendung“ der Leiche gesprochen. Dieser Auftrag wurde per Fax durch den Beschuldigten Christian Huber in behaupteter Vollmacht auch für Georg Huber um 16.43 Uhr nochmals bestätigt.

Zwischenzeitlich war um 12.01 Uhr ein Streifenwagen der Polizei Murnau als Erstzugriffsfahrzeug mit den Polizeibeamten POK Wild und PHK Wanke beidem Anwesen der Verstorbenen erschienen. Die Hauseingangstüren waren versperrt. Über die Haustürklingel konnte Kontakt zu der Beschuldigten Irene Huber aufgenommen werden. Diese zeigte sich über das polizeiliche Eintreffen überrascht und verwundert und zusammen mit dem hinzukommenden Beschuldigten Hans-Georg Huber wenig kooperativ und weigerte sich die Polizeibeamten ins Haus zu lassen, ebenso ihre Personalien anzugeben.

Beide Personen verließen dann das Anwesen Mühlstraße 40 und zogen sich sichtlich erregt auf ihr Nachbaranwesen, Rautstraße 10, zurück. Kurz darauf erschien der Beschuldigte Christian Huber, notierte sich das amtliche Kennzeichen des Dienst-PKW und verwies die Beamten des Grundstücks.

Der vor 13.00 Uhr hinzukommende Kriminalbeamte, KHK Schupp, ließ durch einen Schlüsseldienst das Anwesen von Frau Katharina Huber aufsperrern, besichtigte die Leiche und wollte dann die Beschuldigten befragen. Diese verwiesen ihn des Grundstücks.

Nach Information der Staatsanwaltschaft durch die Polizei wurde am selben Tage nach richterlichem Beschluss eine Obduktion von Katharina Huber im Institut für Rechtsmedizin durchgeführt.

Diese ergab, dass Katharina Huber durch Ersticken von dritter Hand getötet wurde.

Gegen 20.30 Uhr konnte der Beschuldigte Hans-Georg Huber vor seinem Grundstück vorläufig festgenommen werden, wobei er beim Zugriff durch die Polizeibeamten nach einem scharfen Revolver griff, den er in einem offenen Plastikkubel mit sich führte.

Trotz mehrfacher Aufforderungen durch die Polizei und Verhandlungsgruppe, erklärten die Beschuldigten, Irene und Christian Huber, sie würden ihr Haus nicht verlassen. Nachdem einer dieser beiden Beschuldigten einen Schuss mit einer Handfeuerwaffe in den Garten, in dem sich Beamte des SEK aufhielten, abgegeben hatte, wurden die Beschuldigten nochmals unter Erklärung der vorläufigen Festnahme mehrfach aufgefordert, ihr Haus zu verlassen.

Gegen 02.00 Uhr am 15.08.01 wurde das Anwesen der Beschuldigten durch Beamte des SEK gestürmt und die Beschuldigten festgenommen.

Es besteht der Haftgrund der Fluchtgefahr gem. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO da bei Würdigung der Umstände die Gefahr besteht, dass sich die Beschuldigten dem Strafverfahren entziehen werden.

Die Beschuldigten haben im Falle einer Verurteilung mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe zu rechnen die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Es besteht zusätzlich der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr gem § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO, da das Verhalten der Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, sie werden auf Beweismittel einwirken bzw. Absprachen treffen und dadurch die Ermittlung der Wahrheit erschweren.

Auch bei Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO) ist die Anordnung der Untersuchungshaft geboten. Eine andere weniger einschneidende Maßnahme verspricht derzeit keinen Erfolg (§ 116 StPO)

Richter am Amtsgericht